



Aktuelle Maßnahmen zu Konjunkturstärkung und Entschädigungszahlungen

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der **Pandemie mit SARS-CoV-2** wurden **aktuell** diverse Regelungen beschlossen, welche wir Ihnen nachfolgend kurz erörtern möchten:

1. STEUERLICHE MAßNAHMEN

Degressive Absetzung für Abnutzung (AfA)

Die degressive AfA wird als **zusätzliche Möglichkeit** neben der bestehenden linearen AfA eingeführt. Die degressive Abschreibung hat zu einem **unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30 % vom jeweiligen (Rest-)Buchwert** zu erfolgen. Die degressive AfA kann **für Wirtschaftsgüter** in Anspruch genommen werden, die **nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt** werden.

Folgende Wirtschaftsgüter sind **von der Anwendung der degressiven AfA ausgenommen**:

- unkörperliche Wirtschaftsgüter. Soweit sie **nicht den Bereich Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science betreffen**
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Gebäude
- Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen, sowie **Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km**
- **Anlagen**, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die **fossile Energieträger** direkt nutzen.

Beschleunigte Absetzung für Abnutzung für Gebäude

Für **nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude** wird eine beschleunigte AfA eingeführt. Im Wirtschaftsjahr, in dem die AfA **erstmalig** zu berücksichtigen ist, beträgt die AfA höchstens das **Dreifache des jeweiligen AfA-Satzes** (7,5% bei betrieblichen Gebäuden und 4,5% bei Gebäuden im außerbetrieblichen Bereich bzw. bei betrieblichen Gebäuden zur Vermietung an Dritte zu Wohnzwecken), **im zweiten Jahr** höchstens das **Zweifache (5% bzw. 3%)**. Ab dem **dritten Jahr** gelten die üblichen **Prozentsätze von 2,5% bzw. 1,5%**.

Die **Halbjahresabschreibung kommt nicht zur Anwendung**, d.h., auch bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht im ersten Jahr die Abschreibung in Höhe bis zum Dreifachen des Prozentsatzes gem. § 8 Abs. 1 EStG vollumfänglich zu.



Verlustrücktrag

Für **nicht ausgleichfähige negative betriebliche Einkünfte des Veranlagungszeitraumes 2020** bis maximal € 5 Mio. wird die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag diese Verluste auf die Veranlagung 2019 und unter bestimmten Umständen auf die Veranlagung 2018 rückzutragen und mit den positiven Einkünften dieser Jahre zu verrechnen. Bei **abweichendem Wirtschaftsjahr** kann wahlweise der Verlust aus der Veranlagung 2020 oder aus der Veranlagung 2021 rückübertragen werden; Bestimmungen zu Regelwirtschaftsjahren sind sinngemäß anzuwenden.

Für **Körperschaften** (GmbH, AG) wird ebenfalls der **befristete Verlustrücktrag** eingeführt. Für Unternehmensgruppen wird aus Vereinfachungsgründen die **Geltendmachung auf die Ebene des Gruppenträgers beschränkt. Maßgebliche Größe** ist anstelle des Gesamtbetrags der Einkünfte das **Gruppeneinkommen**.

Eine Verordnung soll zusätzlich regeln, dass bereits vor Abschluss der Veranlagung des Jahres 2020 ein Verlustrücktrag durchgeführt wird, damit die Liquidität verlustträchtiger Unternehmen schneller gestärkt wird.

Verlängerung der Stundungszeiträume bis 15.1.2021

Stundungen, die nach dem 15.3.2020 bewilligt wurden und deren Stundungsfrist am 30.9. bzw. 1.10.2020 endet, werden automatisch bis 15.1.2021 verlängert. Es ist **keine neuerliche Antragstellung** erforderlich. Dabei werden auch Abgaben einbezogen, die bis zum 25.9.2020 auf dem Abgabenkonto verbucht werden (inkl. ESt- und KöSt-Vorauszahlungen für das 3. und 4. Quartal 2020).

Anspruch auf Gewährung einer Ratenbewilligung

Alternativ zur Verlängerung der Stundung kann innerhalb der Stundungsfrist (**spätestens bis zum 30.9.2020**) eine **Ratenzahlung in 12 angemessenen Monatsraten** beantragt werden. Wenn eine sofortige Entrichtung des verbleibenden Abgabebetrages (letzte Rate) mit erheblichen Härten verbunden wäre, kann die Entrichtung auf Antrag auf weitere 6 angemessene Monatsraten erstreckt werden.

Entlastung der Niedrigverdienerinnen und Niedrigverdiener

Der **Eingangssteuersatz** in der Lohn- und Einkommensteuer für Einkommensteile über € 11.000 bis € 18.000 **wird rückwirkend ab 1.1.2020 von 25% auf 20% gesenkt.** Die Anwendung des neuen Steuersatzes hat in der Lohnverrechnung ab Kundmachung des Bundesgesetzes zu erfolgen; **frühere Zeiträume** sind **aufzurollen (spätestens bis September 2020, sofern technisch und organisatorisch möglich).**

Um auch Dienstnehmer mit einem steuerpflichtigen Einkommen von unter € 11.000 zu entlasten, werden der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag und der SV-Bonus im Rahmen der SV-Rückerstattung **von € 300 auf € 400 pro Jahr angehoben.**



2. COVID-19 INVESTITIONSPRÄMIE

Mit der „COVID-19 Investitionsprämie“ werden **materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** eines Unternehmens an österreichischen Standorten gefördert. Der **Antrag ist zwischen dem 1.9.2020 und 28.2.2021** zu stellen; die ersten Maßnahmen für die Investitionen sind **zwischen dem 1.8.2020 und 28.2.2021** zu setzen.

Die „COVID-19 Investitionsprämie“ beträgt grundsätzlich **7%, bzw. 14%** bei Investitionen in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung und Gesundheit/Life Science.

Ausgenommen von der Gewährung der „COVID-19 Investitionsprämie“ sind insbesondere:

- klimaschädliche Investitionen (Definition wie für Zwecke der degressiven AfA),
- unbebaute Grundstücke,
- Finanzanlagen,
- Unternehmensübernahmen,
- aktivierte Eigenleistungen.

Die **Abwicklung** der „COVID-19 Investitionsprämie“ erfolgt durch das **AWS**. Die **Mittel** für die „COVID-19 Investitionsprämie“ sind **mit insgesamt € 1 Mrd. begrenzt**.

Was unter dem Setzen erster Maßnahmen zu verstehen ist sowie weitere Details soll durch eine Förderungsrichtlinie klargestellt werden, die derzeit noch nicht vorliegt.

Die „COVID-19 Investitionsprämie“ ist steuerfrei und führt auch zu keinen Aufwandskürzungen.

3. EPIDEMIEGESETZ: VERLÄNGERUNG DES FRISTENLAUFS FÜR ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE

Ungeachtet der rechtlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit einer Antragstellung war bisher zu beachten, dass innerhalb von sechs Wochen ab Wegfall der behördlichen Beschränkungen ein Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs nach Epidemiegesetz gestellt werden musste. Durch eine nunmehr erlassene Novelle des Epidemiegesetzes (in Kraft getreten am 08.07.2020), wurde **die Frist zur Antragstellung auf Vergütung des Verdienstentgangs für die Dauer der COVID-19-Pandemie auf drei Monate verlängert**.

1. Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

Der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs, aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme ist nunmehr binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen. **Bereits laufende oder abgelaufene (!) Fristen beginnen mit Inkrafttreten dieser Bestimmung (8.7.2020) neu zu laufen.**

In der neuen Bestimmung wird von Verdienstentgang gesprochen, der wegen "einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht". Unter diese Formulierung könn-



ten sich – mangels eines ausdrücklichen Verweises auf behördliche Beschränkungen mit Grundlage im Epidemiegesetz – durchaus auch die allgemeinen Betretungsverbote aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes subsumieren lassen, wodurch die Erfolgsaussichten etwaiger Anträge zweifellos gesteigert werden.

2. Antragstellung und Verfahren

Entschließt man sich zur Antragstellung und ist auch allenfalls grundsätzlich bereit, den weiteren Rechtsweg zu beschreiten, so wäre es – im Falle der Aufhebung des COVID-19-Maßnahmengesetzes wegen Verfassungswidrigkeit – zumindest denkbar, dass möglicherweise Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz bestehen. **Sicherheit, dass man mit einem Antrag erfolgreich ist, besteht aber natürlich weiterhin nicht.**

3. Ist eine Antragstellung für mein Unternehmen zweckmäßig?

Ein Grund, der weiterhin für eine Antragstellung sprechen könnte, besteht im Hinblick auf Betriebsunterbrechungsversicherungen. Sollte die Verordnung des Gesundheitsministers bzw. das COVID-19-Maßnahmengesetz als verfassungswidrig aufgehoben werden und zudem eine quasi subsidiäre Anwendbarkeit des Epidemiegesetzes bejaht werden, so könnte eine fehlende Antragstellung auf Entschädigungsleistungen möglicherweise von der Versicherungsgesellschaft als Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers gewertet und sohin als Grund zur Leistungsverweigerung herangezogen werden. Sollten sich die öffentlichen Unterstützungsleistungen (z.B. aus dem Corona-Hilfsfonds) als nicht ausreichend erweisen und ein darüber hinausgehender, weitergehender Verdienstentgang eingetreten sein, so wäre ein Antrag auf Entschädigungsleistungen im Sinne des Epidemiegesetzes samt anschließendem Rechtsmittelverfahren im Rahmen einer wirtschaftlichen Abwägung wohl durchaus – auch kaufmännisch – vertretbar.

Sollte das Epidemiegesetz nachträglich für anwendbar erklärt werden, so würden jedenfalls nur jene Unternehmen eine Entschädigung erhalten, die fristgerecht einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Diese Fragestellungen sind jedenfalls mit einem Rechtsanwalt abzuklären.

Wir hoffen, Ihnen mit der Zusammenstellung der aktuell beschlossenen Maßnahmen einen kurzen Überblick geben zu können. Für weitergehende Fragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner in der Astoria Wirtschaftsberatung jederzeit zur Verfügung.